

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lüssan

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V, S. 777) und des § 50 des Straßen – und Wegegesetzes Mecklenburg – Vorpommern (StrWG – MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 184) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.11.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
- (2) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der zu reinigenden Straßen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind bzw. die als gewidmet gelten.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Wege und Plätze.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke dem/der Eigentümer/Eigentümerin dieser Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege,
 - b) die Rinnsteine,
 - c) die Verbindungs- und Treppenwege und markierte Teile eines Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,
 - d) Radwege, Trenn- und Bauwege, Rand-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des öffentlichen Straßenkörpers,
 - e) ein Streifen in der Breite von mindestens 1 m (inklusive Rinnstein), sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Geh- und Radwege noch andere begehbbare Seitenstreifen vorhanden sind,

- f) in Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind (verkehrsberuhigte Straßen) und Fußgängerzonen jeweils die halbe Breite der Straße,
 - g) die Gehwege, an die beidseitig Anliegergrundstücke angrenzen, jeweils die halbe Breite des Gehweges.
- (2) An Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
 - (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person/Firma mit der Reinigung zu beauftragen.
 - (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Lössen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
 - (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Lössen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der im § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege beschädigen. Bei der Beseitigung der Wildkräuter sind das Pflanzenschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. dem Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V - in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder in die Abwasseranlagen noch in den Rinnstein (Gosse) gefegt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- b) an gefährlichen Stellen bei Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauender Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr sind die zu reinigenden Flächen nach jedem Schneefall ohne schuldhaftes Verzögern während längeren anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr ohne schuldhaftes Verzögern nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sonnabends, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durch abstumpfende Mittel zu beseitigen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(2) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Lassa die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hunde- und Pferdekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Lassen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lassen vom 22.10.1996 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 01.12.1998 außer Kraft.

Lassen, den *29. 11. 2017*


Gransow
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lissan

Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lissan

Einmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile im Rahmen des § 50 StrWG- MV in Verbindung mit der Satzung zur Straßenreinigung.

Zu den zu reinigenden Straßen gehören folgende:

Stadt Lissan

Adlerstraße
Am Sportplatz
Anlage
Anklamer Straße
Birkenweg
Gartenstraße
Garthof
Greifenstraße
Hohenthorstraße
Kalkofen
Kirchstraße
Lange Straße
Markt
Mühlenstraße
Neustadt
Schulstraße
Schützenhof
Siedlung Ost
Siedlung West
Vahlstraße
Vorwerk
Wendenstraße
Wolgaster Straße
OT Pulow
Am Sonnenacker
Bergstraße
Feldstraße
Fußsteig

OT Papendorf

Am Weiher
Dorfplatz
Neue Straße
Seestraße

OT Klein Jasedow

Alte Dorfstraße
Am See

OT Waschow

Feldweg
Hauptstraße
Waldweg

sowie alle weiteren Straßen, die nach Beschlussfassung über diese Satzung benannt und öffentlich rechtlich gewidmet werden.

Änderung des Entwurfsentwurfes der Bauleitung

Die Veränderung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs ist an der Stelle festzusetzen, an der sie erfolgt.

Die Veränderung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs ist an der Stelle festzusetzen, an der sie erfolgt.

Die Veränderung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs ist an der Stelle festzusetzen, an der sie erfolgt.

Änderung	Änderung
1. Änderung	1. Änderung
2. Änderung	2. Änderung
3. Änderung	3. Änderung
4. Änderung	4. Änderung
5. Änderung	5. Änderung
6. Änderung	6. Änderung
7. Änderung	7. Änderung
8. Änderung	8. Änderung
9. Änderung	9. Änderung
10. Änderung	10. Änderung
11. Änderung	11. Änderung
12. Änderung	12. Änderung
13. Änderung	13. Änderung
14. Änderung	14. Änderung
15. Änderung	15. Änderung
16. Änderung	16. Änderung
17. Änderung	17. Änderung
18. Änderung	18. Änderung
19. Änderung	19. Änderung
20. Änderung	20. Änderung
21. Änderung	21. Änderung
22. Änderung	22. Änderung
23. Änderung	23. Änderung
24. Änderung	24. Änderung
25. Änderung	25. Änderung
26. Änderung	26. Änderung
27. Änderung	27. Änderung
28. Änderung	28. Änderung
29. Änderung	29. Änderung
30. Änderung	30. Änderung
31. Änderung	31. Änderung
32. Änderung	32. Änderung
33. Änderung	33. Änderung
34. Änderung	34. Änderung
35. Änderung	35. Änderung
36. Änderung	36. Änderung
37. Änderung	37. Änderung
38. Änderung	38. Änderung
39. Änderung	39. Änderung
40. Änderung	40. Änderung
41. Änderung	41. Änderung
42. Änderung	42. Änderung
43. Änderung	43. Änderung
44. Änderung	44. Änderung
45. Änderung	45. Änderung
46. Änderung	46. Änderung
47. Änderung	47. Änderung
48. Änderung	48. Änderung
49. Änderung	49. Änderung
50. Änderung	50. Änderung
51. Änderung	51. Änderung
52. Änderung	52. Änderung
53. Änderung	53. Änderung
54. Änderung	54. Änderung
55. Änderung	55. Änderung
56. Änderung	56. Änderung
57. Änderung	57. Änderung
58. Änderung	58. Änderung
59. Änderung	59. Änderung
60. Änderung	60. Änderung
61. Änderung	61. Änderung
62. Änderung	62. Änderung
63. Änderung	63. Änderung
64. Änderung	64. Änderung
65. Änderung	65. Änderung
66. Änderung	66. Änderung
67. Änderung	67. Änderung
68. Änderung	68. Änderung
69. Änderung	69. Änderung
70. Änderung	70. Änderung
71. Änderung	71. Änderung
72. Änderung	72. Änderung
73. Änderung	73. Änderung
74. Änderung	74. Änderung
75. Änderung	75. Änderung
76. Änderung	76. Änderung
77. Änderung	77. Änderung
78. Änderung	78. Änderung
79. Änderung	79. Änderung
80. Änderung	80. Änderung
81. Änderung	81. Änderung
82. Änderung	82. Änderung
83. Änderung	83. Änderung
84. Änderung	84. Änderung
85. Änderung	85. Änderung
86. Änderung	86. Änderung
87. Änderung	87. Änderung
88. Änderung	88. Änderung
89. Änderung	89. Änderung
90. Änderung	90. Änderung
91. Änderung	91. Änderung
92. Änderung	92. Änderung
93. Änderung	93. Änderung
94. Änderung	94. Änderung
95. Änderung	95. Änderung
96. Änderung	96. Änderung
97. Änderung	97. Änderung
98. Änderung	98. Änderung
99. Änderung	99. Änderung
100. Änderung	100. Änderung

Die Veränderung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs ist an der Stelle festzusetzen, an der sie erfolgt.